

InfraLeuna GmbH  
Geschäftsführer Herr Dr. Günther  
Am Haupttor  
06237 Leuna

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

Referat Abwasser

**95. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis  
vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Halle, 21. September 2016

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:  
405.6.6-62631-88-06-16

Bearbeitet von:  
Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

auf Ihren Antrag vom 11.07. 2016 sowie von Amts wegen ergeht folgender

**95. Änderungsbescheid.**

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 93. Änderungsbescheid vom 28.07.2016 wird geändert.

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Die Änderung betrifft die Teilströme Hexion Leuna GmbH und LEUNA-Harze GmbH.

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

I.

*Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 8 (Teilstrom Hexion Leuna GmbH) wie folgt geändert:*

## **8. Teilstrom Abwasser der Synthomer Leuna GmbH**

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I ( HK I ) angeschlossenen Gebietes sowie der Latex-Anlage der **Synthomer Leuna GmbH** werden folgende Benutzungsbedingungen festgelegt:

### **8.3 Probenahmestelle**

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwasserteilstromes der **Synthomer Leuna GmbH** ist an folgendem Ort zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Rückkühlwerk, Bau 6103	1500325051

II.

*Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffer 6.a.2.2, 6.a.3 und 6.a.6 (Teilstrom LEUNA-Harze GmbH) wie folgt geändert. Die Ziffer 6.a.7 wird eingefügt.*

### **6.a.2.2 Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage**

- Allgemeine Anforderungen

1. Abwasser aus der Betriebseinheit Alkalichloridelektrolyse ist so weit, wie es aus technischen Gründen möglich ist, in den Produktionsprozess zurückzuführen.
2. **Der Anfall von Abwasser und die Emissionen von Chlorid sind so gering wie möglich zu halten. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfolgen:**
  - 2.1 **Recycling von Prozessströmen aus der Alkalichloridanlage,**
  - 2.2 **Konzentration von Solefiltrationsschlamm,**
  - 2.3 **Recycling salzhaltigen Abwassers aus anderen Produktionsprozessen,**
  - 2.4 **Nutzung von Abwasser für die Solung.**
3. **Die Emissionen von Chlorat sind so gering wie möglich zu halten. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfolgen:**
  - 3.1 **Verwendung hochreiner Sole,**
  - 3.2 **Ansäuerung der Sole vor der Elektrolyse,**
  - 3.3 **Reduktion von Chlorat mit Säure,**
  - 3.4 **katalytische Reduktion von Chlorat,**
  - 3.5 **Verwendung chlorhaltiger Abwasserströme in anderen Produktionseinheiten.**

- Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle

In der qualifizierten Stichprobe sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:  
 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 50 mg/l  
 Giftigkeit gegenüber Fischeiern 2

- Anforderungen an das Abwasser am Ort des Anfalls

In der Stichprobe sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:  
 AOX 2,5 mg/l  
 freies Chlor **0,20 mg/l**

### 6.a.3 Probenahmestellen

Die Probenahmestelle für die behördliche Überwachung der Abwasserteilströme der LEUNA - Harze GmbH ist an folgenden Orten zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Prozessabwasser (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage)	1500325036
Prozessabwasser (Abwasserreinigungsanlage)	1500325038
Rückkühlwerk Bau 6634 (Anlage Harze 1)	331782
Rückkühlwerk Bau 6210 (Anlage Harze 2)	331882
Rückkühlwerk Bau 6221 (Anlage Harze 3)	1500325013
Rückkühlwerk Bau 6254 (Phenolharz-Anlage)	1500325004
Rückkühlwerk Bau 6708 (Epichlorhydrin-Anlage)	1500325034
Rückkühlwerk Bau 6734 (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage)	1500325037
Rückkühlwerk Bau 6673 (Härter-Anlage)	1500325054

Festlegung von Rückstellproben für folgende Anlagen:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Prozessabwasser (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage)	1500325036
Prozessabwasser (Abwasserreinigungsanlage)	1500325038

### 6.a.6 Anzeigepflichten

1. Die Firma LEUNA-Harze GmbH hat jährlich bis zum 31. März den Nachweis der Chlorid-Fracht, die aus allen Anlagen direkt oder indirekt in die Saale eingeleitet wird zu führen.

2. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung des Prozessabwassers während des Probebetriebes der Abwasserreinigungsanlage sind der oberen Wasserbehörde ab Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage wöchentlich per Mail vorzulegen.

~~Dabei ist der Entsorgungsweg (Rückführung, Abgabe zur Chloralkali-Elektrolyse-Anlage, Einleitung zur ZAB Leuna oder Einleitung über den Hauptkanal ins Gewässer) des Prozessabwassers, die entsprechenden Abwassermengen sowie die CSB bzw. TOC, AOX und Chlorid-Konzentrationen anzugeben.~~

**2. Dem Landesverwaltungsamt ist monatlich über den Stand der Inbetriebnahme der Prozessabwasserreinigungsanlage in der Epichlorhydrin-Anlage zu berichten.**

## **6.a.7 Betreiberpflichten**

### **6.a.7.1 Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage**

- 1. Am Ort des Anfalls sind mindestens folgende Messungen im Abwasser vorzunehmen:**
  - 1.1 monatliche Messung von adsorbierbaren organisch gebundenen Halogenen (AOX), Chlorat und Chlorid in der Stichprobe,**
  - 1.2 monatliche Messung von freiem Chlor in der Stichprobe,**
  - 1.3 jährliche Messung von Sulfat, Nickel und Kupfer in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe,**
  - 1.4 kontinuierliche Messung von freiem Chlor (Redoxpotential).**
- 2. Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 der Abwasserverordnung zu erstellen.  
Der Jahresbericht ist innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen.**
- 3. Die Messung der Parameter nach dem Absatz 1 ist nach Anlage 1 der Abwasserverordnung oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Die landesrechtlichen Vorschriften für die Selbstüberwachung bleiben von den Betreiberpflichten nach dem Absatz 1 unberührt.**

III.

## **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.  
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Auf Ihren Antrag vom 11.07. 2016 sowie von Amts wegen ergeht die 95. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

- Antragsgemäß ändert sich die Ziffer 8 der wasserrechtlichen Erlaubnis.  
Die Firma Hexion Leuna GmbH wurde zum 01.07.2016 durch die Firma Synthomer Leuna GmbH übernommen.
- Von Amts wegen werden die Ziffer 6.a.2.2 und 6.a.6 der wasserrechtlichen Erlaubnis,

die Festlegungen für das Abwasser aus der Chloralkali-Elektrolyse-Anlage der LEUNA-Harze GmbH geändert. Die Ziffer 6.a.7 Betreiberpflichten wird neu eingefügt.

Das Abwasser aus der Chloralkali-Elektrolyse-Anlage unterliegt dem Anhang 42.

Mit der 7. Änderung der Abwasserverordnung vom 01.06.2016 wurde der Anhang 42 geändert.

Damit wurden die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) der Europäischen Union umgesetzt.

In der neuen Fassung des Anhangs 42 wurden vor allem die allgemeinen Anforderungen an das Prozessabwasser erweitert und der Anhang um den Abschnitt H Betreiberpflichten ergänzt.

Für die CAE-Anlage der LEUNA-Harze wurden entsprechend der Technologie des Chlorhydrin-Verfahrens Auflagen gemäß der Ziffer B.3 1. bis 3.4 und B.4.1 bis 4.5 des Anhangs 42 festgelegt.

Die Überwachungswerte für das Prozessabwasser bleiben unverändert.

Der Überwachungswert für den Parameter freies Chlor wird mit zwei signifikanten Stellen hinter dem Komma angegeben.

In der Ziffer 6.a.6 wurde eine zusätzliche Auflage aufgegeben, über den technischen Zustand der Prozessabwasserreinigungsanlage in der Epichlorhydrin-Anlage regelmäßig zu berichten.

Bei der seitens der LEUNA-Harze GmbH zurzeit hohen Einleitfracht von Salzen in das Gewässer Saale kann man von einem Verstoß gegen das Bewirtschaftungsziel des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ausgehen.

Eine wesentliche Verringerung der Salzfracht kann durch den Einsatz salzhaltigen Abwassers in der CAE-Anlage erreicht werden. Die Voraussetzung dafür ist die Inbetriebnahme der Prozessabwasserreinigungsanlage in der Epichlorhydrin-Anlage. Die Behörde möchte regelmäßig über den Stand unterrichtet werden, um die Beschaffenheit des Gewässers bewerten zu können.

In der Ziffer 6.a.7 werden gemäß der neuen Fassung des Anhangs 42 die Betreiberpflichten auferlegt.

Es sind monatliche Messungen von Parametern AOX, Chlorid und freies Chlor, die bereits im Rahmen der Eigenüberwachung gemessen wurden durchzuführen. Zusätzlich soll der Parameter Chlorat überwacht werden.

Jährlich sind die Schwermetalle Nickel und Kupfer, Sulfat sowie freies Chlor (als Redoxpotential) zu bestimmen.

Die Messungen sind gemäß den Analysen- und Messverfahren in der Anlage 1 (zu § 4) Abwasserverordnung oder nach anderen, einfacheren Verfahren durchzuführen. Die Voraussetzung für diese Verfahren ist, dass diese bereits behördlich anerkannt sind.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in einem Jahresbericht zusammenzufassen.

Weiterhin soll in dem Bericht eine Kurzfassung der wichtigsten Informationen zur Abwassersituation des Betriebes enthalten sein.

Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresberichtes ist mit den Berichtspflichten für Industrieemissionsanlagen begründet. Der Jahresbericht erfüllt die Anforderungen an die Berichtspflicht im Abwasserbereich für die Anlagen nach § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

Die bestehenden Berichtspflichten gemäß der Eigenüberwachungsverordnung (des Landes Sachsen-Anhalt) bleiben unberührt.

Die vorhandenen Daten können als Grundlage für die Erstellung des Jahresberichtes herangezogen werden.

Von Amts wegen entfällt in der Ziffer 6.a.6. die Anzeige zu den Ergebnissen der Eigenüberwachung des Prozessabwassers während des Probetriebes der Abwasserreinigungsanlage sowie in der Ziffer 6.a.3 die Probenahmestelle für das Prozessabwasser (Abwasserreinigungsanlage). Im 93. Änderungsbescheid vom 28.07.2016 wurde der Antrag auf eine fortführende wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Prozessabwassers während des Probetriebes der Abwasserreinigungsanlage abgelehnt. Dementsprechend entfallen die oben genannten Festlegungen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG.

Zur meiner Anhörung vom 24. August 2016 haben Sie sich mit Schreiben vom 15. September 2016 geäußert. Zu den Festlegungen des Bescheides gibt es Ihrerseits keine Einwände. Zu den Anmerkungen der Firma LEUNA-Harze GmbH möchte ich folgendes ausführen: Die Festlegungen zu den allgemeinen Anforderungen entsprechen dem Anhang 42 der Abwasserverordnung und den BVT-Schlussfolgerungen. Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist in einem betrieblichen Abwasserkataster zu führen. Die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen wird bei entsprechenden behördlichen Kontrollen geprüft.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig. Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 VwKostG LSA i.V.m. der AllGO LSA.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

### **Rechtsgrundlagen**

1. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)
3. Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert Gesetz vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)
5. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
6. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2016
7. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank